

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 17. Oktober 2005

Seite 419

Nr. 65

---

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen Vom 17. Oktober 2005

Aufgrund § 73 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 11.06.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2003), geändert durch Satzung vom 15.10.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2004), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Fachschaft 6d: Logistik und Management“

2. § 3 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Selbstbewirtschaftete Fachschaften können die Studierendenschaft im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch die gewählten Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates.“

3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die FS-VV beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft. Sie beschließt über die Finanzmittel der Fachschaft. Sie ist das oberste Organ der Fachschaft.“

4. § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen VertreterInnen im Fachbereichsrat und anderen Gremien auf der Ebene des Fachbereichs und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung der ihr im Studierendenschaftshaushalt zugewiesenen Finanzmittel verantwortlich.“

5. § 21 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der/Die FinanzreferentIn verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft. Dies hat in einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Form zu geschehen. Bei selbstverwalteten Fachschaften hat der/die FinanzreferentIn die Bestimmungen der Haushaltswirtschaftsverordnung zu beachten. Er/Sie hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen. Dieses kann höchstens drei Monate geschäftsführend geschehen. Für geschäftsführende FSRe gelten sinngemäß die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung der StudentInnenschaft.“

6. § 21 Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Eine Fachschaft kann sich jederzeit durch Beschluss des FSR bis auf Widerruf als selbstbewirtschaftet erklären. Eine entsprechende Erklärung ist unverzüglich dem AStA Fachschafts- und Finanzreferat zuzustellen. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, verwaltet die Fachschaft ihre Finanzmittel über den AStA. Die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel obliegt allein der Fachschaftsvollversammlung und dem jeweiligen Fachschaftsrat.“

7. § 23 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die FSK wirkt am Schlüssel über die Vergabe der Fachschaftszuweisungen mit. Änderungen dieses Schlüssels kann das Studierendenparlament nur auf Antrag der Mehrheit der VertreterInnen in der FSK im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft beschließen. Sollte die FSK bis zur dritten Lesung des Haushaltes keine Änderung des Verteilungsschlüssels empfehlen, so bleibt es bei dem bestehenden Verteilungsschlüssel. Der Verteilungsschlüssel darf höchstens Sockelbeträge von mindestens 20 % bis 30 % der gesamten für die Fachschaften ausgewiesenen Mittel vorsehen. Mindestens 70 % der ausgewiesenen Fachschaftenmittel sind pro StudentIn auf die Fachschaften zu verteilen.“

8. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Haushaltsjahr ist der Zeitraum 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des folgenden Jahres.“

9. § 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Der Haushaltsplan hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die den Fachschaften vom AStA unverzüglich nach Eingang der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen anteilig bereitzustellen sind. Das Studierendenparlament stellt den Fachschaften mindestens 15 % der Studierendenschaftsbeiträge des vorherigen Haushaltsjahres als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung.

Nicht abgerufene Mittel durch die Fachschaften werden zuzüglich ihres Anteils an den Studierendenschaftsbeiträgen von den jeweiligen Fachschaften mit in das neue Haushaltsjahr übertragen.

Das Studierendenparlament kann hiervon nur auf Antrag der Mehrheit der FSK abweichen.

Fachschaften die ihre Finanzmittel über den AStA verwalten, dürfen maximal das Doppelte des ihnen im letzten Haushaltsjahr zugewiesenen Betrages mit in das neue Haushaltsjahr übernehmen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen vom 21.07.2005 und der Genehmigung des Rektorats vom 31.08.2005.

Duisburg und Essen, den 17. Oktober 2005

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler